

Vergleich:

# nDSG | revDSG und DSGVO

Anhand von 19 Themenbereichen erfahren Sie die wichtigsten Vorgaben des neuen Schweizer Datenschutzgesetzes im Vergleich zu den Anforderungen der DSGVO mit entsprechenden Handlungsempfehlungen für Ihr Unternehmen.



**caralegal**

Data Responsibility Plattform

Thema	nDSG		DSGVO		Handlungsbedarf
<b>Grundprinzipien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben</li> <li>- Transparenz</li> <li>- Zweckbindung</li> <li>- Datenminimierung</li> <li>- Die zwei folgenden Grundsätze werden in den Grundprinzipien nicht explizit genannt, gelten aber indirekt:</li> <li>- Speicherbegrenzung</li> <li>- Integrität und Vertraulichkeit</li> </ul>	Art. 6	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben</li> <li>- Transparenz</li> <li>- Zweckbindung</li> <li>- Datenminimierung</li> <li>- Richtigkeit</li> <li>- Speicherbegrenzung</li> <li>- Integrität und Vertraulichkeit</li> </ul>	Art. 5	Es besteht kein Handlungsbedarf, da die nDSG hier mit der DSGVO übereinstimmt.
<b>Persönliche Daten</b>	<p>Personendaten:</p> <p>Alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen.</p>	Art. 5 Abs. 1	Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen.	Art. 4 Ziff. 1	Trotz begrifflicher Unterschiede kann davon ausgegangen werden, dass diese inhaltlich übereinstimmen.
<b>Sensible Daten</b>	<p>Wie bei der DSGVO, jedoch kommen hier noch zwei weitere Kategorien hinzu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen</li> <li>- Daten über Maßnahmen der sozialen Hilfe</li> </ul>	Art. 5 lit. c	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Daten zur rassischen und ethnischen Herkunft</li> <li>- politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen</li> <li>- Gewerkschaftszugehörigkeit</li> <li>- genetische Daten und biometrische Daten, die ausschließlich zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person verarbeitet werden;</li> <li>- Gesundheitsdaten</li> <li>- Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung</li> </ul>	Art. 9 Abs. 1	Die Aufzählung von besonders schützenswerten Daten innerhalb der nDSG weicht von der DSGVO ab. Für die Verarbeitung der zusätzlich schützenswerten Daten (Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen und Daten über Maßnahmen der sozialen Hilfe) muss laut Art. 7 Abs. 7 lit. a nDSG eine Einwilligung der betroffenen Person eingeholt werden.

Thema	nDSG		DSGVO		Handlungsbedarf
<b>Räumlicher Geltungsbereich</b>	Das nDSG gilt für Sachverhalte, die sich in der Schweiz auswirken, auch wenn sie im Ausland veranlasst werden.	Art. 3	Die DSGVO gilt für alle Controller/Auftragsverarbeiter innerhalb der EU sowie Controller/Auftragsverarbeiter außerhalb der EU, wenn sie Waren oder Dienstleistungen an Personen in der EU anbieten oder deren Verhalten beobachten.	Art. 3	Der räumliche Geltungsbereich ist nun identisch mit den Regelungen innerhalb der DSGVO. Das bedeutet, dass das neue Gesetz auch für ausländische Unternehmen ohne eigenen Standort in der Schweiz gilt. Alle Unternehmen, die außerhalb des eigenen Landes tätig sind, müssen unbedingt die Pflicht der lokalen Vertretung berücksichtigen. Diese ist in Art. 14 nDSG geregelt und ähnelt dem Art. 27 DSGVO.
<b>Profiling</b>	<p>Das nDSG macht eine Unterscheidung zwischen Profiling und Profiling mit einem hohen Risiko.</p> <p>Profiling: Jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten. Insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen.</p> <p>Profiling mit hohem Risiko: Profiling, das ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, indem es zu einer Verknüpfung von Daten führt, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt.</p>	Art. 5 lit. f und g	<p>Profiling:</p> <p>Jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten. Insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten,</p>	Art. 4 Ziff. 4	<p>Wohingegen in der DSGVO jede Art von Profiling entweder für die Erforderlichkeit der Erfüllung eines Vertrages, aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder auf Grundlage der Einwilligung der betroffenen Person durchgeführt werden kann, sieht die nDSG in Art. 6 Abs. 7 lit. b und c vor, dass in Fällen eines Profilings mit hohem Risiko oder bei Profiling durch ein Bundesorgan, in jedem Fall eine Einwilligung der betroffenen Person eingeholt werden muss. Es muss also bei Profiling konkret geprüft werden, ob es sich um ein Profiling gem. Art. 6 Abs. 7 lit. b und c nDSG handelt und falls ja, ob dafür bereits eine Einwilligung der betroffenen Person eingeholt wurde. Falls nicht, müsste diese eingeholt werden. Anders als bei der DSGVO umfasst die nDSG nur noch private Personen als Verantwortliche. Der Geschäftsführer eines Unternehmens ist demnach direkt haftbar.</p>

Thema	nDSG		DSGVO		Handlungsbedarf
<b>Verantwortlicher</b>	Eine private Person/ein Bundesorgan, die/das allein oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung entscheidet.	Art. 5 lit. j	Eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.	Art. 4 Ziff. 7	Anders als bei der DSGVO umfasst die nDSG nur noch private Personen als Verantwortliche. Der Geschäftsführer eines Unternehmens ist demnach direkt haftbar.
<b>Auftrags- verarbeiter / -bearbeiter</b>	Ein Auftragsbearbeiter ist eine private Person/ein Bundesorgan, die/das im Auftrag des Verantwortlichen Personendaten bearbeitet. Es muss entweder vertraglich geregelt sein oder eine gesetzliche Grundlage vorliegen. Die Regelung ist nicht so detailliert, wie in der DSGVO. Es muss lediglich sichergestellt werden, dass die Daten gleich bearbeitet werden, die Datensicherheit eingehalten und kontrolliert werden kann sowie müssen Subunternehmer genehmigt werden.	Art. 5 lit. k Art. 9	Ein Auftragsverarbeiter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.  Die DSGVO gibt die vertraglich zu regelnden Punkte detailliert vor. Die Anforderungen gehen hier weiter als es das nDSG vorsieht.	Art. 4 Ziff. 8 Art. 28	Auch hier ist ein Auftragsverarbeiter eine private Person und kann demnach direkt haftbar gemacht werden.
<b>Vertreter</b>	Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter ohne Sitz in der Schweiz müssen einen Vertreter bezeichnen, wenn sie Personendaten von Personen in der Schweiz bearbeiten. Diese Pflicht wird ausgelöst, wenn die Datenbearbeitung im Zusammenhang mit dem Anbieten von Waren oder Dienstleistungen oder mit der Beobachtung des Verhaltens dieser Personen steht und wenn die Bearbeitung für die betroffene Person ein hohes Risiko darstellt.	Art. 14	Wenn ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter Daten von EU-Personen außerhalb der EU verarbeitet, benötigt er einen Vertreter innerhalb der EU in einem der Mitgliedstaaten in denen sich die betroffenen Personen befinden, wenn er ihnen Dienstleistungen oder Waren anbietet oder ihr Verhalten beobachtet.	Art. 27	Private Verantwortliche mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland müssen eine Vertretung in der Schweiz bezeichnen, wenn sie Daten von Personen in der Schweiz bearbeiten Anders als bei der DSGVO gilt hier nicht die Regelung, dass nur in einem der Mitgliedstaaten eine Niederlassung bestehen muss.

Thema	nDSG		DSGVO		Handlungsbedarf
<b>Rechtfertigung der Datenbearbeitung</b>	<p>Erlaubnis unter Vorbehalt des Verbots: Eine Rechtfertigung ist erforderlich, wenn die Datenbearbeitung rechtswidrig ist. Eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten ist rechtswidrig, wenn sie nicht durch die Zustimmung des Betroffenen, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch das Gesetz gerechtfertigt ist. Im Gegensatz zur DSGVO ist das Gesetz offen formuliert und lässt einen größeren Interpretationsspielraum zu.</p>	<p>Art. 30 f.</p>	<p>Verbot mit Genehmigungsvorbehalt: Für jede Datenverarbeitung ist eine Rechtfertigung erforderlich.</p> <p>Rechtfertigungsgründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einwilligung</li> <li>- Vertragliche Notwendigkeit</li> <li>- Einhaltung einer rechtlichen Verpflichtung</li> <li>- Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person</li> <li>- Öffentliches Interesse</li> <li>- Legitimes Interesse</li> </ul>	<p>Art. 6</p>	<p>Im Gegensatz zur DSGVO erlaubt das neue Schweizer Datenschutzgesetz (nDSG) grundsätzlich die Datenverarbeitung ohne Erlaubnis oder Einwilligung. Allerdings legt das DSG strenge Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten fest. Demnach darf die Datenverarbeitung die Persönlichkeit der betroffenen Person nicht widerrechtlich verletzen. Eine Persönlichkeitsverletzung tritt beispielsweise auf, wenn die Datenverarbeitung gegen Prinzipien des Datenschutzes wie Zweckbindung, Speicherbegrenzung, Datensicherheit, Verarbeitung nach Treu und Glauben oder Richtigkeit verstößt, die auch in der DSGVO bekannt sind. Eine Persönlichkeitsverletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung der betroffenen Person, ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist (Art. 31 DSG). Diese Bestimmungen schränken den offenen Ansatz erheblich ein und nähern sich damit der DSGVO an, die für jede Verarbeitung personenbezogener Daten eine Rechtsgrundlage erfordert (Art. 6 DSGVO). In den meisten Fällen ist eine nach dem DSGVO zulässige Datenverarbeitung auch gemäß des DSG rechtmäßig. Dies müsste jedoch Fallbezogen näher geprüft werden.</p>



Thema	nDSG		DSGVO		Handlungsbedarf
<b>Informationspflichten</b>	<p>Grundsätzlich sieht das nDSG vergleichbare Informationspflichten vor. Die Minimalpflichten sind aber kürzer gefasst.</p> <p>Ein Unterschied zur DSGVO stellt jedoch die Pflicht dar, bei einem Auslandstransfer auch den Staat(en) zu nennen sowie die Rechtsgrundlage, auf derer die Daten übermittelt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Daten in ein sicheres Drittland übermittelt werden oder nicht.</p>	Art. 19 f.	Umfangreiche und detailliert beschriebene Informationspflichten.	Art. 13	Wir empfehlen, die Datenschutzerklärung in Hinblick auf die Pflicht der Nennung der Staat(en) bei einem Drittlandtransfer zu prüfen.
<b>Automatisierte Entscheidungen</b>	<p>Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss die betroffene Person über automatisierte Einzelentscheidungen informieren.</p> <p>Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss der betroffenen Person auf Antrag Gelegenheit geben, ihren Standpunkt darzulegen. Die betroffene Person kann beantragen, dass die Entscheidung von einer natürlichen Person überprüft wird. Hat die betroffene Person jedoch ausdrücklich eingewilligt, darf der für die Verarbeitung Verantwortliche keine Gelegenheit zur Überprüfung geben.</p>	Art. 21	<p>Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu schützen. Zumindest das Recht ein menschliches Eingreifen und eine menschliche Überprüfung der automatisierten Entscheidung muss der Verantwortliche auf Verlangen gewährleisten und der betroffenen Personen ermöglichen den Standpunkt zu äußern und die Entscheidung anzufechten.</p>	Art. 22	Eine Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten (automatisierte Entscheidung inbegriffen) muss bereits gem. DSGVO erfolgen, weshalb hier kein Anpassungsbedarf besteht.

Thema	nDSG		DSGVO		Handlungsbedarf
<b>Recht der betroffenen Personen</b>	<p>Die betroffene Person kann lediglich die Rechte bezüglich Auskunft (mit Ausnahmen) und dem Recht auf Datenherausgabe oder -übertragung direkt aus dem nDSG ableiten. Die restlichen Rechte (insb. Recht auf Löschung) sind nicht explizit ausformuliert, aber ergeben sich indirekt aus dem DSG oder sind anderweitig im Rechtssystem verankert (bspw. Persönlichkeitsklage nach Art. 28 ZGB). Was dazu führen kann, dass eine betroffene Person weiterhin den Rechtsweg beschreiten muss. Abweichend von der DSGVO müssen bei einem Auskunftersuchen weitere Angaben zur Verfügung gestellt werden. Diese beinhalten unter anderem die Liste der Exportländer inkl. Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung, sowie das Recht auf Auskunft zu "nützlichen" Informationen.</p>	<p>Art. 25, 28 und 32</p>	<p>Die betroffenen Rechte sind in der DSGVO umfassend und explizit formuliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Recht auf Berichtigung</li> <li>- Recht auf Auskunft</li> <li>- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung</li> <li>- Recht auf Vergessenwerden bzw. Löschung</li> <li>- Widerspruchsrecht</li> <li>- Recht die Einwilligung zu widerrufen</li> <li>- Recht nicht Gegenstand einer ausschließlich automatisierten Verarbeitung zu werden</li> <li>- Recht auf Datenübertragbarkeit</li> </ul>	<p>Art. 15, 16, 17, 18, 21, 20 und 22</p>	<p>Wir empfehlen, ein Merkblatt zu den konkreten Zusatzinformationen bei Auskunftersuchen Schweizer Personen anzufertigen, damit Mitarbeiter:innen, die diese Betroffenenanfragen bearbeiten, beachten, dass weitere Angaben getätigt werden müssen.</p>

Thema	nDSG		DSGVO		Handlungsbedarf
<b>Daten- verarbeitungs- verzeichnis</b>	<p>Verantwortliche oder Auftragsbearbeiter müssen ein Verzeichnis der <b>Bearbeitungs-tätigkeiten</b> führen. Die Minimalanforderungen sind mehrheitlich deckungsgleich mit der DSGVO.</p> <p>Der Bundesrat sieht Ausnahmen für Unternehmen vor, die weniger als 250 Mitarbeiter:innen beschäftigen und deren Datenbearbeitung ein geringes Risiko von Verletzungen der Persönlichkeit der betroffenen Personen mit sich bringt. Im Unterschied zur DSGVO hat hier der Bundesrat einen größeren Spielraum zur Befreiung von der Führung eines Verzeichnisses.</p>	Art. 12	<p>Verantwortliche oder Auftragsbearbeiter müssen ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten führen. Die Minimalanforderungen sind mehrheitlich deckungsgleich mit dem DSG.</p> <p>Die DSGVO sieht ebenfalls eine Ausnahme bei weniger als 250 Mitarbeiter:innen vor. Es kann auf ein Verzeichnis verzichtet werden, sofern die vorgenommene Verarbeitung nicht ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen birgt, die Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt und keine Personendaten besonderer Kategorien verarbeitet werden.</p>	Art. 30	<p>Da die Mindestanforderungen der nDSG denen der DSGVO ähneln, besteht hier kein Handlungsbedarf.</p>
<b>Datenschutz- beauftragter bzw. -berater</b>	<p>Es muss kein Datenschutzbeauftragter bestellt werden. Es kann jedoch ein Datenschutzberater bestellt werden. Dies hat den Vorteil, dass bei einer Datenschutz-Folgenabschätzung die Aufsichtsbehörde nicht konsultiert werden muss.</p>	Art. 10	<p>In gewissen Konstellationen (bspw. umfangreiche Bearbeitung) muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.</p>	Art. 37	<p>Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>



Thema	nDSG		DSGVO		Handlungsbedarf
<b>Datenschutz-Folgenabschätzung</b>	<p>Der Verantwortliche erstellt vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung, wenn eine Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann. Bei einem hohen Risiko ist eine Stellungnahme der Aufsichtsbehörde einzuholen. Dies gilt nicht, wenn ein Datenschutzberater berufen wurde.</p>	<p>Art. 22 f.</p>	<p>Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Datenschutz-Folgenabschätzung der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.</p>	<p>Art. 35 und 36</p>	<p>Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>
<b>Meldung der Verletzung von Datenschutzsicherheit</b>	<p>Eine Meldung hat so rasch als möglich an die Aufsichtsbehörde zu erfolgen.</p> <p>Konkrete Anforderungen an die Meldung sind nicht definiert. Die betroffene Person muss, falls für ihren Schutz erforderlich, vom Verantwortlichen oder auf Verlangen des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (<b>EDÖB</b>) informiert werden.</p>	<p>Art. 24</p>	<p>Eine Meldung hat innert 72 Stunden an die zuständige Aufsichtsbehörde zu erfolgen. Bei einem hohen Risiko sind die betroffenen Personen zu informieren.</p>	<p>Art. 33 f.</p>	<p>Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>

Thema	nDSG		DSGVO		Handlungsbedarf
<b>Internationaler Datentransfer</b>	Beide Gesetze sehen ähnliche Regelung vor. Es wird zwischen sicheren und unsicheren Ländern unterschieden. Bei unsicheren Drittländern kann mit vergleichbaren Mechanismen (Standardvertragsklauseln, BCR, etc.) oder Rechtfertigungsgründen (bspw. vertragliche Abwicklung) gearbeitet werden.	Art. 16 und 17	Beide Gesetze sehen ähnliche Regelung vor. Es wird zwischen sicheren und unsicheren Ländern unterschieden. Bei unsicheren Drittländern kann mit vergleichbaren Mechanismen (Standardvertragsklauseln, BCR, etc.) oder Rechtfertigungsgründen (bspw. vertragliche Abwicklung) gearbeitet werden.	Art. 44 ff.	Die Angemessenheitsbeschlüsse der EU Kommission und der EDÖB müssen untereinander abgeglichen werden. Im wesentlich bestehen jedoch gleiche Mechanismen für einen Drittlandtransfer, weshalb darüber hinaus kein Handlungsbedarf besteht.
<b>Strafen</b>	<p><b>Administrative Strafen:</b> Keine administrativen Strafen, die Aufsichtsbehörde kann aber rechtverbindliche Verfügungen erlassen. Ein Verstoß gegen eine solche Verfügung kann zu einer strafrechtlichen Busse von CHF 250'000.00 führen.</p> <p><b>Strafrechtliche Verfolgung:</b> Es ist eine Busse von CHF 250'000.00 möglich. Ein Verstoß erfordert jedoch Vorsatz oder ein Eventualvorsatz. Ein Strafverfahren richtet sich grundsätzlich gegen die verantwortliche Person, was in vielen Fällen die Geschäftsleitung sein wird und nicht gegen das Unternehmen selbst. Ein Unternehmen kann jedoch direkt gebüßt werden, wenn eine Strafuntersuchung unverhältnismäßig wäre und die Busse CHF 50'000.00 nicht übersteigt.</p>	Art. 60 – 64	<p><b>Administrative Strafen:</b> Administrative Bussen gegen einen Verantwortlichen von bis zu 4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes oder EUR 20 Mio., je nachdem welcher Betrag höher ist.</p> <p><b>Strafrechtliche Verfolgung:</b> Allenfalls im nationalen Recht geregelt.</p>	Art. 85	
<b>Inkraftsetzung</b>	01.09.2023		Seit Mai 2018 in Kraft		

# nDSG-konform mit der Datenschutzmanagement- Software von caralegal



Impressum:

caralegal GmbH  
Am Hamburger Bahnhof 4  
10557 Berlin

[info@caralegal.eu](mailto:info@caralegal.eu)

Erstellt in Kooperation mit  
ISiCO Datenschutz GmbH

[caralegal jetzt kostenlos testen](#) 

The screenshot displays the 'Bewerbermanagement' configuration page in the caralegal software. The interface includes a sidebar with navigation options like 'Home', 'Dashboard', 'Aufgaben', and 'Datenschutzmanagement'. The main content area shows a progress bar with six steps: 1. Allgemein, 2. Datenbearbeitung (active), 3. Empfänger, 4. Speicher- & Löschrufen, 5. Maßnahmen & Risiken, and 6. Beurteilung. Below the progress bar, there are sections for 'Beschreibung der Bearbeitungstätigkeit', 'Wofür werden die personenbezogenen Daten verwendet?' (with fields for 'Zweck der Datenverarbeitung' and 'Rechtsgrundlage auswählen'), and 'Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?'.